Beilage 70.

Gehalts-Statut

für die Vorarlbergischen Landesbeamten, Kanzleioffizianten und Diener

Artikel I.

Die aktiven vorarlbergischen Landesbeamten sind bezüglich ihres Gehaltes, ihrer Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse den aktiven Staatsbeamten der betreffenden Rangsklasse gleichgestellt, wie solche durch jeweils in Geltung stehende gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Eine Ausnahme bezüglich der Ruhegenüsse tritt nur bei dem Direktor und den Sekundarärzten der Landesirrenanstalt ein, welche nach 30jähriger Dienstleistung das Recht auf Pensionierung haben.

Artikel II.

Für die dermalen bestehenden Vorarlbergischen Landesämter und Anstalten sind nachstehende Stellen systemisiert und in die bestehenden Rangsklassen eingereiht:

A. Landesausschuß.

1.	Der Landrat,	eingereiht in die	VII.	Rangsklasse
2.	„ Sekretär,	„ „ „	IX.	„
3.	„ Landesarchivar,	„ „	IX.	„
4.	„ Offizial,	„ „	X.	„
5.	„ Kanzlei-Assistent,	„ „	XI.	„

B. Das Landesbauamt.

1.	Der Baurat,	eingereiht in die	VII.	Rangsklasse
2.	„ Landesoberingenieur,	„	VIII.	„
3.	„ Landesingenieur,	„	IX.	„
4.	„ landschaftl. Baumeister,	„	IX.	„
5. u. 6	2 „ Techniker,	„	X.	„
7.	Der Landesforsttechniker,	„	X.	„

C. Das Revisions-Amt und Inspektorat für Wein- und Bierauflage.

1. und 2. 2 Offiziale, eingereiht in die X. Rangsklasse
3. 1 Assistent, „ „ „ XI. „

D. Der Landeskulturrat.

1. Der Landeskulturingenieur, eingereiht in die IX. Rangsklasse
2. „ Sekretär, „ „ „ X. „

E. Die landwirtschaftl.-chemische Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt.

1. Der Direktor, eingereiht in die VIII. Rangsklasse
2. „ Assistent, „ „ „ X. „

F. Die Landeshypothekenbank.

1. Der Sekretär, eingereiht in die IX. Rangsklasse
2. „ Hauptkassier, „ „ „ X. „
3. „ Konzipist, „ „ „ X. „
4. „ Buchhalter, „ „ „ X. „
5. u. 6. 2 Offiziale, „ „ „ X. „
7. Der 2. Kassier, „ „ „ XI. „
8. „ 2. Buchhalter, „ „ „ XI. „
9. u. 10. Der 1. und 2. Assistent „ XI. „

G. Die Landeskäsereischule.

1. Der Direktor, eingereiht in die IX. Rangsklasse

H. Die Landesirrenanstalt.

1. Der Direktor, eingereiht in die VII. Rangsklasse
2. Die 2 Sekundarärzte, „ „ IX. „

Artikel III.

Bezüglich der Vorrückung der landschaftlichen Beamten in höhere Gehaltsklassen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Jeder landschaftliche Beamte, welcher der Zeit seiner Dienstleistung nach an die Reihe der Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsklasse gekommen ist, kann in diese nur dann vorrücken, wenn der Landtag auf Grund einer nach jeder Richtung hin zufriedenstellenden Dienstleistung beschlußweise ein solches Vorrückungsrecht ausspricht. Wird die Vorrückung mangels der Erfüllung vorstehender Bedingung nicht bewilligt, so hat

der betreffende Landesbeamte in der bisherigen Rangsklasse noch solange zu verbleiben, bis ein späterer Landtagsbeschluß das Vorrückungsrecht ausspricht.

Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen steht nachstehenden Landesbeamten das sukzessive Vorrückungsrecht bis zu einer bestimmten Rangsklasse als obere Grenze zu:

A. Landesausschuß.

Dem Landrate			
	die Vorrückung in die	VI.	Rangsklasse
„ Sekretär	„ „	VIII.	„
„ Landesarchivar	„ „	VIII.	„
„ Offizial	„ „	IX.	„
„ Kanzleiassistenten	„ „	X.	„

B. Landesbauamt.

Dem Landesbaurat			
	die Vorrückung in die	VI.	Rangsklasse
„ Landesoberingenieur	„ „	VII.	„
„ Landesingenieur	„ „	VIII.	„
„ landschaftl. Baumeister	„	VIII.	„
Den landschaftl. Technikern	„	IX.	„
Dem Landesforsttechniker	„ „	VII.	„

C. Revisionsamt und Landesinspektorat.

Den beiden Offizialen			
	die Vorrückung in die	IX.	Rangsklasse
„ Assistenten	„ „ „	X.	„

D. Landeskulturrat.

Dem Landeskulturingenieur			
	die Vorrückung in die	VII.	Rangsklasse
Dem Sekretär			
	die „ „ „	VIII.	„

E. Landwirtschaftl. chemische Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt.

Dem Direktor			
	die Vorrückung in die	VII	Rangsklasse
„ Assistenten	„ „ „	IX.	„

F. Landeshypothekenbank.

Dem Sekretär			
	die Vorrückung in die	VIII.	Rangsklasse
Dem Hauptkassier			
	die Vorrückung „ „	IX.	„

Dem Konzipist
die Vorrückung in die IX. Rangsklasse;
Dem Buchhalter
die Vorrückung „ „ IX. „
Den 2 Offizialen
die Vorrückung „ „ IX. „
Dem 2. Kassier
die Vorrückung „ „ X. „
Dem 2. Buchhalter
die Vorrückung „ „ X. „
Dem 2. Assistenten
die Vorrückung „ „ X. „

G. Landeskäsereischule.

Dem Direktor
die Vorrückung in die VIII. Rangsklasse.

H. Landesirrenanstalt.

Dem Direktor
die Vorrückung in die VI. Rangsklasse;
Den 2 Sekundarärzten
die Vorrückung in die VII. Rangsklasse.

Artikel IV.

Für die Kanzleihilfsarbeiter werden nach Bedarf Unterbeamte (Kanzleioffizianten) im Sinne der Bestimmungen des I. Abschnittes der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, bezw. vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend das Kanzleihilfspersonal der staatlichen Behörden, durch den Landesausschuß angestellt, für welche rücksichtlich ihrer Bezüge das einen integrierenden Bestandteil dieses Statutes bildende Schema zu gelten hat. Die Höhe der Ruhegenüsse des Unterbeamten und seiner Hinterbliebenen bei dessen Ableben bestimmt der Landtag von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Dienstzeit, Familienverhältnisse, wobei ein Mindestbetrag der Pension von K 700·- pro Jahr nach Ablauf von mindestens 10jähriger Dienstzeit anzurechnen kommt.

Beim Ableben des Unterbeamten oder unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vor Ablauf von 10 Jahren setzt der Landtag an Stelle eines Ruhegenusses neben dem Sterbequartal im Ausmaße des 3fachen Monatsgehaltes unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Hinterbliebenen eine einmalige Abfindungssumme fest. Im übrigen finden auf Unterbeamte die Bestimmungen obzitierter Verordnungen speziell in Bezug auf die allgemeinen Erfordernisse zum Dienstantritte,

der Diensteszuweisung, Urlaub und Kündigung sinngemäße Anwendung. Die Bestimmungen der Disziplinvorschriften vom 1. Jänner 1905 haben auch für Unterbeamte Geltung

Den einzelnen Landesbeamten gebühren die Diäten und Reisegebühren nach folgendem Schema für ihre außerhalb des Amtssitzes oder bei längerer Diensttätigkeit außerhalb dieses, zu leistenden Dienstreisen:

1. Für die Landesbeamten von der VII. Rangsklasse aufwärts eine Tagesdiät von K 10·—, Eisenbahnfahrbillets I. Klasse und auf Dienstreisen abseits von der Eisenbahn eine Entfernungsgebühr von 50 Heller per Kilometer.
2. Für Landesbeamte der VIII. und IX. Rangsklasse eine Tagesdiät von K 10·—, Eisenbahnfahrbillet II. Klasse und eine Entfernungsgebühr wie ad 1.
3. Für Landesbeamte der X. und XI. Rangsklasse eine Tagesdiät von K 8·—, Eisenbahnfahrbillet II. Klasse, Entfernungsgebühr wie ad 1

Offizianten, Praktikanten und nicht systemisierte Hilfsarbeiter sind bezüglich der Reisegebühren den Landesbeamten der XI. Rangsklasse gleichzustellen.

Den Beamten des Landesbauamtes kann der Landesausschuß in dem Falle, als sie behufs Leitung und Überwachung eines Baues gezwungen sind, in einem Orte außerhalb Bregenz vorübergehend oder längere Zeit zu domizilieren, anstatt der Diäten und Reisegebühren eine entsprechende Bauzulage pro Monat bewilligen.

Artikel VI.

Die Bezüge der landschaftlichen Diener sowohl deren Gehalte, wie die Aktivitätszulagen und Ruhegenüsse sind durch die für die staatlich angestellten Diener bestehenden jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Artikel VII.

Jeder definitiv angestellte Landesbeamte hat jährlich den reichsgesetzlich festgestellten Pensionsbeitrag von seinem Grundgehalte zu leisten. Diese Einzahlung ist monatlich durch den betreffenden Amtsvorstand für sich und alle ihm unterstehenden Beamten an die Landeskassa abzuführen.

Eine Ausnahme bezüglich der Einzahlung hievon findet nur bei den Beamten der Landeshypothekenbank statt, welche diese Gebühr an die Hypothekenbank einzuzahlen haben, da diese auch für die Pensionsbezüge ihrer Beamten aufzukommen hat.

Artikel VIII.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage tritt das Gehaltsstatut vom 1. Jänner 1905 außer Kraft.

Schema (Unterbeamte).

Gehaltsstufen für Unterbeamte und Kanzlisten.

Gehaltsstufe			und 25 % Aktivitätszulage			Dienstalterszulage			Gesamtbezüge		
	K	h		K	h		K	h		K	h
1.	1000	—		1250	—		—	—		1250	—
2.	1080	—		1350	—		30	—		1380	—
3.	1160	—		1450	—		60	—		1510	—
4.	1240	—		1550	—		90	—		1640	—
5.	1320	—		1650	—		120	—		1770	—
6.	1400	—		1750	—		150	—		1900	—
7.	1480	—		1850	—		180	—		2030	—
8	1560	—		1950	—		210	—		2160	—
9.	1640	—		2050	—		240			2290	—
10.	1720	—		2150	—		270	—		2420	—
11.	1800	—		2250	—		300	—		2550	—

Bregenz, 13. Februar 1912.

Für den Finanzausschuß:

J. Ölz,
Obmann.

Adolf Rhomberg,
Berichterstatter.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz

Zu Beilage 70.

Gehalts-Statut

für die Vorarlberger Landesbeamten, Kanzleioffizianten und Diener.

Gehaltsschema der Staatsbeamten

auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34.

Rangklasse	Gehaltsstufe				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	Kronen jährlich				
V.	10.000	12.000	14.000	—	—
VI.	6 400	7.200	8 000	8.800	—
VII.	4.800	5.400	6.000	6.400	—
VIII.	3.600	4.000	4.400	4.800	
IX.	2.800	3 000	3.200	3.400	3.600
X.	2.200	2.400	2.600	.800	—
XI.	1.600	1 800	2.000	2.200	—

Schema der Aktivitätszulagen:

Rangklasse	Wien	Klasse der Aktivitätszulagen			
		I.	II.	III.	IV.
		Alle Orte mit einer Bevölkerungsziffer von			
		mehr als 80.000	weniger als 80.000 und mehr als 40.000	weniger als 40.000 und mehr als 10.000	weniger als 10.000
		Einwohnern			
		80	70	60	50
		Prozent von den für Wien festgesetzten Beträgen			
	in Kronen				
V.	2 200	1.760	1 540	1.320	1.100
VI.	1 840	1.472	1 288	1.104	920
VII.	1 610	1.288	1.127	966	805
VIII.	1 380	1 104	966	828	690
IX.	1.200	960	840	720	600
X.	960	768	672	576	480
XI.	720	576	504	432	360

Bregenz ist in der III. Klasse der Aktivitätszulagen.